

# Anstellungsbedingungen für Mitarbeiter/innen mit einer Behinderung

---

## 1 Anstellungsverfahren

- Die Anmeldung in die Geschützte Werkstätte (GeWe) muss von der Bewerberin / vom Bewerber mündlich oder schriftlich an den Bereichsleiter GeWe erfolgen.
- Bietet die Werkstätte einen geeigneten Arbeitsplatz, wird die Bewerberin / der Bewerber mit seiner Vertretung zu einem Vorstellungsgespräch – mit Besichtigung der Werkstätten - eingeladen.
- Falls erforderlich, kann mit der Bewerberin / dem Bewerber eine Schnupperzeit vereinbart werden. Diese gilt nur dann als Arbeitszeit, wenn anschliessend eine Anstellung erfolgt.
- Am Ende der Schnupperzeit findet ein Auswertungsgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber und seiner Vertretung sowie dem Bereichsleiter GeWe statt.
- Anschliessend erfolgt die Anstellung durch den Bereichsleiter GeWe
- Der erste Monat nach Eintritt in die Geschützte Werkstätte gilt als Probezeit.

## 2 Voraussetzungen

- Die Bewerberin / der Bewerber muss mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten.
- Die Bewerberin / der Bewerber ist zu 100% IV – Rentner/in.
- Die Schriften der Bewerberin / des Bewerbers sind im Kanton St. Gallen hinterlegt.

## 3 Arbeitszeiten

- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt max. 42 Stunden.
- Die zu leistenden Arbeitsstunden werden mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter **individuell** geregelt, betragen aber mindestens 15 Stunden pro Woche.
- Gesetzliche Feiertage, welche auf einen Arbeitstag zwischen Montag bis Freitag fallen, werden als Arbeitszeit angerechnet.

## 4 Ferienregelung

- Ferien werden nach Beendigung der Probezeit gewährt.
- Die Ansprüche pro Kalenderjahr sind folgende:

➤ Bis zum 49. Alterjahr	20 Arbeitstage
➤ Bis zum 20. und ab dem 50. Altersjahr	25 Arbeitstage
➤ Ab dem 60. Altersjahr	30 Arbeitstage
- Die Ferien müssen im laufenden Kalenderjahr bezogen werden. Eine finanzielle Abgeltung von Ferienguthaben ist nicht möglich.

- Die Berechnung des Ferienguthabens stützt sich auf die vereinbarten und geleisteten Wochenstunden, sowie auf die Anstellungsdauer (1/12 pro Monat).
- Zuviel bezogene Ferienstunden werden mit dem Gehalt verrechnet.
- Das Festsetzen des Zeitpunkts der Ferien geschieht in Absprache mit der Gruppenleitung und gegebenenfalls der Wohngruppe.

## 5 Entlöhnung

- Die Höhe des Stundenlohns wird vom Bereichsleiter der Geschützten Werkstätte und der zuständigen Gruppenleitung bestimmt. Beim Eintritt wird der Stundenlohnansatz für die Einarbeitungszeit von drei Monaten provisorisch in der Kategorie A gemäss BSV- Lohnrichtlinien festgelegt. Nach drei Monaten wird der Ansatz in der ersten Arbeitsstandortbestimmung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zukünftige Lohnveränderungen können auf Grund des Beurteilungsgesprächs (Standortbestimmung), welches jährlich einmal erfolgen muss, vorgenommen werden. Bei besonderen Gründen kann ein ausserordentliches Beurteilungsgespräch vereinbart werden.
- Nebst der Leistung werden die Qualität der Arbeit, Pünktlichkeit, Umstellungsfähigkeit, Selbständigkeit als auch das Verhalten berücksichtigt.
- Da die Arbeitsleistungen erfahrungsgemäss oft schwankend sind, wird eine durchschnittliche Wertung vorgenommen.
- Die erste Auszahlung erfolgt rückwirkend am Ende des zweiten Arbeitsmonats. Der Lohn wird nach den geleisteten Arbeitsstunden des vergangenen Kalendermonats berechnet und auf Monatsende ausbezahlt.
- Die Lohnabrechnung wird auf Begehren dem rechtlichen Vertreter zugestellt.
- Die Vertretung wird über Lohnänderungen informiert.
- Der 13. Monatslohn wird anteilmässig im Juni und Dezember ausbezahlt.

## 6 Krankheit / Unfall

- Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist auf eigene Kosten gegen Krankheit versichert.
- Lohnfortzahlungen bei Krankheit:
  - a) bei somatischer Erkrankung ist nach dem dritten Tag ein ärztliches Zeugnis abzugeben.
  - b) bei psychischer Erkrankung (behinderungsbedingte Grundkrankheit) kann die Lohnzahlung gewährt werden, wenn ab dem ersten Tag ein ärztliches Zeugnis vorliegt.
- Die Lohnfortzahlung der vereinbarten Arbeitszeit wird in folgendem Umfang gewährt:
  - Bei Erkrankung innerhalb der Probezeit während maximal 2 Wochen zu 100%.
  - a) Im 1. und 2. Dienstjahr während 4 Wochen zu 100%
  - b) Im 3. und 4. Dienstjahr während 9 Wochen zu 100%
- Krankheitsabsenzen sind der Gruppenleitung sofort zu melden.
- Die weiteren Lohnfortzahlungen (ab dem 5. Dienstjahr) richten sich nach der Lohnzahlungspflicht gemäss Berner Skala.

- Allfällige Geldleistungen einer Krankenkasse oder Versicherung reduzieren die Lohnzahlungen der Geschützten Werkstätte.
- Arztbesuche, Therapien und andere private Termine müssen grundsätzlich ausserhalb der Arbeitszeit vereinbart werden.
- Ausnahmen sind mit dem Gruppenleiter/der Gruppenleiterin zu regeln.
- Die Mitarbeiter/innen GeWe sind gegen Betriebsunfall versichert.
- Ab 8 Stunden Arbeitszeit wöchentlich sind sie ebenfalls Nichtbetriebsunfall versichert.  
Empfehlung: Eine vorhandene private Nichtbetriebsunfall- Versicherung ist nach Möglichkeit beizubehalten.

## 7 Kündigung

- Im Kündigungsfall sind folgende Fristen einzuhalten:
  - Während der Probezeit 1 Woche (auf Ende der kommenden Woche)
  - Nach der Probezeit 1 Monat (auf das Ende des kommenden Monats)
- Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Die Kündigung kann durch die Mitarbeiter/in und/oder deren gesetzlichen Vertreter eingereicht werden.
- Bei fehlender Einsatzbereitschaft, Alkohol- oder Drogenkonsum sowie Drogenhandel oder aggressivem Verhalten kann die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unmittelbar erfolgen.

## 8 Austrittsverfahren

- Nach erfolgter Kündigung durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin wird eine Arbeitsstandortbestimmung durchgeführt. Sie dient zur Auswertung der Anstellungszeit und gegebenenfalls zur Regelung einer Anschlusslösung.
- Über die Anstellungszeit wird auf Verlangen eine Arbeitsbestätigung abgegeben.

## 9 Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

- Im Falle von persönlichen Problemen mit der Gruppenleitung oder deren Entscheidungen kann sich die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter an den Bereichsleiter GeWe wenden.
- Darüber hinaus können die internen Beratungspersonen für Mitarbeiter/innen der Heimstätten kontaktiert werden.